

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufs für Mitglieder durch die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG (AGB-HV-HVG)

Stand: 02.09.2019

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Holzverkauf (AGB-HV-HVG) gelten für alle Holzverkäufe, welche die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG (HVG) organisiert und durchführt.

2. Verkaufsarten

Die HVG verkauft Holz auf eigenen Namen und Rechnung (Handelsgeschäft) oder verkauft Holz im Auftrag des jeweiligen Mitglieds in fremden Namen und auf fremde Rechnung (Agenturgeschäft).

2.1. Agenturgeschäft

Die HVG tritt dabei als Agent (Vermittler) zwischen dem Holzverkäufer (Mitglied) und dem Holzkäufer auf. Bei den von der HVG durchgeführten Holzverkäufen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG (AVZ-HVG) bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben e.G. für den Verkauf von Brennholz sowie für die Aufarbeitung und den Verkauf von Flächenlosen (AGB-BRH/-FL-HVG) in der jeweils aktuellsten Fassung.

Soweit nicht anders vereinbart, führt die HVG den Verkauf ohne Weisungen des Mitglieds durch. Die HVG ist durch das Mitglied ermächtigt, die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Käufer ohne weitere Genehmigungen abzugeben. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.2. Handelsgeschäft

Die HVG erwirbt das Holz liegend an der Waldstraße (LKW-befahrbarer Weg) und wird Eigentümer des Holzes.

Jegliches Risiko geht mit dem Eigentumsübergang vom Mitglied auf die HVG über.

3. Geschäftsgegenstand

3.1. Verkaufsvorbereitung

Das Mitglied stellt das Holz ausgehalten und sortiert (Verkauf ab Waldstraße) entsprechend den Aushaltungsrichtlinien und -vorgaben bereit. Die HVG ist berechtigt, den Verkauf von abweichend ausgehaltenem Holz abzulehnen.

Nach vorheriger Vereinbarung zwischen Mitglied und der HVG kann das Mitglied das Holz stehend (Stockkauf) bereitstellen.

Die HVG kann gleichartige Verkaufslose mehrerer Mitglieder zum Zwecke der besseren Verkäuflichkeit zusammenführen (gemeinschaftlicher Holzverkauf).

3.2. Verkaufsabwicklung

3.2.1. Maßermittlung

Grundlage für die Abrechnung sind die zugelassenen Vermessungsverfahren zur Ermittlung von Verkaufsmaßen (Waldmaß und Werksmaß).

Sofern die Verkaufsmaßermittlung beim Käufer stattfindet (Werksvermessung), wird ein Waldkontrollmaß erhoben. Waldverkaufsmaß bzw. Waldkontrollmaß werden von der zuständigen Revierleitung der Forstverwaltung erfasst und in einer Holzliste dokumentiert.

Das Mitglied anerkennt mögliche Änderungen des Verkaufsmaßes, die die HVG feststellt oder sich im Rahmen des Holzverkaufs ergeben.

3.2.2. Gütebestimmung

Die Bestimmung der Güte einer Verkaufseinheit erfolgt nach mit dem Käufer vereinbarten Gütekriterien. Die Güteanteile der Verkaufseinheit werden von der zuständigen Revierleitung der Forstverwaltung erfasst und dokumentiert.

Das Mitglied anerkennt mögliche Änderungen der Güten, die die HVG feststellt oder sich im Rahmen des Holzverkaufs ergeben.

3.2.3. Rechnungsstellung

Die HVG stellt an den Käufer die Rechnung im Namen des Mitglieds (Agenturgeschäft) oder auf eigenen Namen (Handelsgeschäft).

3.3. Gemeinschaftlicher Holzverkauf

Beim gemeinschaftlichen Holzverkauf werden mehrere Verkaufslose verschiedener Mitglieder zu einer marktfähigen Gesamtlieferung zusammengefasst.

3.3.1. Verkaufswertermittlung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Waldmaß findet die Wertermittlung analog der o.g. Maßermittlung und Gütebestimmung statt.

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Werksmaß wird der jeweilige Wertanteil des Verkaufsloses am Gesamtverkauf auf Basis der o.g. Maßermittlung und Gütebestimmung festgestellt und dokumentiert. Hierbei dient das Wald(kontroll-)maß als Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Wertanteils. Bei der Maßermittlung wen-

det die zuständige Revierleitung der Forstverwaltung das zweckmäßigste Aufnahmeverfahren an.

Das Mitglied erkennt im Falle eines gemeinschaftlichen Holzverkaufs die Verteilung des Verkaufserlöses nach diesem Verfahren an.

3.3.2. Rechnungsstellung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen kann die HVG eine Sammelrechnung erstellen.

3.3.3. Abrechnung

Die Abrechnung der Verkaufserlöse aus Verkäufen nach Waldmaß mit gemeinschaftlicher Verwahrung erfolgt gemäß den festgestellten Verkaufsmaßen und –güten. Bei werksvermessenem Lieferungen findet die Abrechnung nach den gemäß Nr. 3.3.1. ermittelten Wertanteilen des jeweiligen Holzes statt.

3.4. Auszahlung

Die Verteilung des Erlöses an die am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Mitglieder findet gemäß den jeweiligen Wertanteilen statt. Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Verkaufsgeschäftes und nach Eingang der Kaufpreissumme bei der HVG.

Bei Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (AVZ-HVG) bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben e.G. für den Verkauf von Brennholz sowie für die Aufarbeitung und den Verkauf von Flächenlosen (AGB-BRH/-FL-HVG) betreibt die HVG die Mahnung des Betrags beim Käufer und macht erforderlichenfalls eine vorliegende Sicherheit geltend.

Beim Agenturgeschäft übernimmt die HVG auf Antrag des Eigentümers den Wiederverkauf des Holzes. Die Durchsetzung der fälligen Zahlleistung obliegt hier dem Mitglied. Eine vom Käufer erbrachte Sicherheitsleistung wird an alle am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Mitglieder entsprechend der eingebrachten Anteile am gesamten Verkauf verteilt.

4. Haftung, Gefahrtragung

4.1. Haftung

Die HVG haftet dem Mitglied für Schäden, die diesem anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufs durch die HVG entstehen, sofern diese Schäden durch die HVG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Das Mitglied stellt die HVG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Prozesskosten) wegen Schäden frei, die diesen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufs entstehen sollten, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der HVG verursacht wurden.

4.2. Gefahrtragung

Bei einem/einer von der HVG nicht verschuldeten Untergang bzw. Verschlechterung der Lieferung vor der Bereitstellung (Gefahrenübergang auf den Verkäufer), z.B. durch Diebstahl oder Wertminderung des Holzes, trägt das Mitglied den Schaden entsprechend seines jeweiligen Wertanteils.

5. Kosten

Kostenbeiträge werden von der HVG jährlich festgelegt.

Sofern weitere Kosten entstehen, die sich für Aufwendungen gegenüber dem Käufer aus der Vertragsgestaltung oder des Einzelkaufs (z.B. Nasslagerung, Transport, Schutzbehandlung, zusätzliche Sachkosten im Zusammenhang mit Meistgebotsterminen, etc.) oder durch erhöhten Aufwand beim Wiederverkauf ergeben, trägt diese das Mitglied, falls diese nicht vom Käufer zu übernehmen sind.

6. Angaben zur Umsatzsteuer und zur Zertifizierung

6.1. Umsatzsteuer

Das Mitglied teilt der HVG seine Steuernummer, seinen jeweils gültigen Umsatzsteuersatz für den Holzverkauf bzw. Änderungen mit. Folgen, die aufgrund falscher Angaben oder der Nichtmeldung der Steuernummer oder von Änderungen erwachsen, hat das Mitglied zu tragen.

6.2. Zertifizierung

Zertifikate nach anerkannten forstlichen Zertifizierungssystemen teilt das Mitglied der HVG vor der Bereitstellung mit. Dazu gehört ebenso die Zertifikatsnummer als auch der Verleihzeitraum. Änderungen bei bestehenden Zertifizierungen werden vom Mitglied der HVG umgehend bekannt gegeben.

7. Datenverarbeitung

Informationen gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen auf www.genoholz.de zur Verfügung.

Darüber hinaus wird in Folgendes zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten eingewilligt.

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit ist es erforderlich, dass die personen- und firmenbezogenen Daten, die mit dieser in Zusammenhang stehen (zur Abwicklung des Holzverkaufs notwendige Daten), an die mit der Holzerfassung beauftragte Revierleitung der Forstverwaltung bzw. die Beschäftigten der Forstverwaltung (Forstamt Bodenseekreis und Forstamt Ravensburg) übermittelt bzw. abgeglichen werden.

Im Fall von Agenturgeschäften werden die für den Holzverkauf erforderlichen Daten an den jeweiligen Holzkäufer übermittelt.

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit können personen- und firmenbezogene Angaben (Verkaufsstand des Holzes sowie Name und Anschrift des Holzkäufers) an die mit der Holzerfassung beauftragte Revierleitung der Forstverwaltung bzw. die Beschäftigten der Forstverwaltung (Forstamt Bodenseekreis und Forstamt Ravensburg) übermittelt werden.

Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen zu den genannten Einwilligungen bedürfen der Schriftform.

8. Digitaler Versand von Dokumenten

Mit Angabe einer E-Mail-Adresse/Fax-Nummer stimmt das Mitglied zu, dass es Dokumente aus dem Holzverkauf elektronisch erhält. Elektronische Dokumente werden dem Mitglied per E-Mail/Fax übersandt.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrags.

10. Gültigkeit

Mit Wirkung vom 02.09.2019 gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufs für Mitglieder durch die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG (AGB-HV-HVG).